

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. März 1960	Nr. 3
------	--	-------

Tag	Inhalt:	Seite
8. 3. 60	Gesetz über die Verlängerung der Amtszeit der Personalvertretungen im Lande Hessen	15
10. 3. 60	Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr . . . . .	15
10. 3. 60	Gesetz über die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1960 . . . . .	16
24. 2. 60	Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Rindertuberkulose . . . . .	16
1. 3. 60	Verordnung über den Stellenplan und die Eingruppierung der Beamten der Land- und Forstwirtschaftskammern . . . . .	17

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
über die Verlängerung der Amtszeit der  
Personalvertretungen im Lande Hessen.

Vom 8. März 1960.

§ 1

Die Personalvertretungen (Personalräte, Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräte), deren Amtszeit gemäß § 96 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) vom 23. Dezember 1959 (GVBl. S. 83) zwischen dem Inkrafttreten der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz und der Neuwahl der an ihre Stelle tretenden Personalvertretungen enden würde, bleiben bis zur Neuwahl, längstens bis zum 15. Mai 1960, im Amt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der  
Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit  
verkündet.

Wiesbaden, den 8. März 1960.

Der Hessische  
Ministerpräsident  
I. V. Schneider

Der Hessische Minister  
des Innern  
I. V. Hemsath

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
zur Anpassung des Rechnungsjahres  
an das Kalenderjahr.

Vom 10. März 1960.

Artikel 1

Die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) in der nach der Hessischen Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91) und nach § 34 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) anzuwendenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember.“

2. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Der Entwurf des Haushaltsplans soll dem Landtag spätestens am 1. Oktober vor Beginn des Rechnungsjahres, für das er gelten soll, zur Beschlussfassung vorgelegt werden.“

3. In § 68 Abs. 3 werden die Worte „31. März“ und „1. April“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember“ und „1. Januar“.

Artikel 2

Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die davon ausgehen, daß das Rechnungsjahr mit dem

1. April beginnt und mit dem 31. März schließt, sind nach Maßgabe des § 2 der Reichshaushaltsordnung in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. März 1960.

Der Hessische Ministerpräsident	Der Hessische Minister der Finanzen
I. V. Schneider	Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz

über die Übernahme von Bürgschaften im  
Wohnungsbau für die Zeit vom 1. April  
bis 31. Dezember 1960.

Vom 10. März 1960.

### Einziger Paragraph

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1960 zur Förderung des Wohnungsbaues Garantien und Bürgschaften bis zum Betrage von 100 000 000 Deutsche Mark (Einhundert Millionen) zu übernehmen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. März 1960.

Der Hessische Ministerpräsident	Der Hessische Minister der Finanzen
I. V. Schneider	Dr. Conrad

## Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Rindertuberkulose.

Vom 24. Februar 1960.

Auf Grund der §§ 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird zur Bekämpfung der Rindertuberkulose verordnet:

### § 1

(1) Werden in Rinderbeständen ein oder mehrere Tiere mit Tuberkulose oder mit Reaktions-tuberkulose im Sinne des § 1 der Viehseuchenanordnung vom 10. Dezember 1950 (GVBl. S. 267) festgestellt, so sind an den Gehöften Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift

„Rindertuberkulose“

leicht sichtbar anzubringen.

(2) Die Tafeln sind zu entfernen, sobald die erkrankten und verdächtigen Tiere — einschließlich der Reagenten — aus dem Bestande entfernt sind und die Desinfektion durchgeführt ist.

### § 2

Rinder mit Reaktionstuberkulose unterliegen den Schutzmaßregeln der §§ 7 bis 12 der Viehseuchenanordnung vom 10. Dezember 1950.

### § 3

Für Rinderbestände, die nicht amtlich als tuberkulosefrei im Sinne der Viehseuchenanordnung vom 10. Dezember 1950 anerkannt sind, kann die Untersuchung auf Tuberkulose mittels der intrakutanen Tuberkulinprobe vom Landrat (in kreisfreien Städten vom Oberbürgermeister) angeordnet werden.

### § 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes.

### § 5

Diese Viehseuchenanordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Februar 1960.

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
H e m s a t h

**Verordnung****über den Stellenplan und die Eingruppierung der Beamten der Land- und Forstwirtschaftskammern.**

Vom 1. März 1960.

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

**§ 1****Stellenplan**

(1) Die Land- und Forstwirtschaftskammern haben im Haushaltsplan eines jeden Rechnungsjahres die Planstellen für Beamte unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.

(2) Bei der Anstellung und Beförderung von Beamten ist der Stellenplan einzuhalten.

**§ 2****Stellenbewertung**

(1) Die Bewertung einer Stelle im Organisations- und Stellenplan ist nur nach sachlichen Bewertungsmerkmalen vorzunehmen. Als Bewertungsmerkmal für eine Stelle kommen insbesondere in Betracht:

1. die Art der Tätigkeit sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad des Aufgabengebietes;
2. die Vorbildung, Ausbildung oder Erfahrung, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist;
3. das Maß der Entscheidungsbefugnisse und der Grad der Verantwortung und Selbständigkeit;
4. die Bedeutung der Stelle im Vergleich zu
  - a) den übrigen Beamtenstellen der eigenen Verwaltung,
  - b) zu den nach Amtsinhalt und Bedeutung vergleichbaren Beamtenstellen im Landesdienst.

(2) Für die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Beamtenstellen ist die dort festgelegte Eingruppierung die höchstzulässige Bewertung.

**§ 3****Eingruppierung der Beamten des höheren Dienstes**

(1) Die Beamten des höheren Dienstes sind höchstens wie folgt einzugruppieren:

In Bes.-Gruppe A 15 Ständiger Vertreter des Kammerdirektors und gleichzeitig Leiter einer Abteilung.

In Bes.-Gruppe A 14 Die Leiter folgender Abteilungen der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen:

Landwirtschaftliches Fachschulwesen, Wirtschaftsberatung und Berufsausbildung, Tierzucht, Ackerbau, Betriebs-, Volks- und Marktwirtschaft, Rechtswesen, Forst.

Der Leiter der Abteilung Obst- und Gartenbau der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau.

Die Leiter der höheren Landbauschulen Michelstadt und Witzenhausen.

Der Leiter des Tiergesundheitsamtes Kassel-Harleshausen.

Der Leiter des Landwirtschaftlichen Untersuchungsamtes und Versuchsanstalt Kassel-Harleshausen.

In Bes.-Gruppe A 13a Die Leiter der Landwirtschaftsschulen und Wirtschaftsberatungsstellen.

Die Leiter von landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten.

Die Leiter von Pflanzenschutzämtern.

Die Dozenten an höheren Landbauschulen.

(2) Alle übrigen Beamtenstellen, die nach den Bewertungsmerkmalen des § 2 dieser Verordnung dem höheren Dienst angehören, sind im Organisations- und Stellenplan, soweit durch das Hessische Besoldungsgesetz keine andere Regelung vorgesehen ist, mit der Eingangsgruppe der betreffenden Laufbahn A 13 auszuwerfen.

**§ 4****Eingruppierung****der Landwirtschaftsoberlehrerinnen und der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes**

(1) Es dürfen eingruppiert werden:

1. Landwirtschaftsoberlehrerinnen an Landwirtschaftsschulen nur in die Bes.-Gruppe A 11;
2. Sachbearbeiterinnen für das ländlich-hauswirtschaftliche Schulwesen bei den Land- und Forstwirtschaftskammern höchstens in die Bes.-Gruppe A 12.

(2) Von allen Planstellen der Sekretärgruppe des mittleren Dienstes (Besoldungsgruppen A 6 bis A 8) dürfen höchstens 40 v. H. auf die Besoldungsgruppe A 7 und höchstens 10 v. H. auf die Besoldungsgruppe A 8 entfallen.

Von allen Planstellen der Inspektorgruppe des mittleren Dienstes (Besoldungsgruppen A 9 bis A 12) dürfen höchstens 40 v. H. auf die Besoldungsgruppe A 10 und höchstens 10 v. H. auf die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 entfallen.

Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten vorgesehen werden.

#### § 5

#### Übergangs- und Ausnahmestimmungen

(1) Planstellen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung höherbewertet sind, als nach Maßgabe dieser Verordnung zulässig, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ zu

versehen. Die Umwandlung ist beim erstmaligen Freiwerden der mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ versehenen Planstelle vorzunehmen.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zulassen.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. März 1960.

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten

H a c k e r